

Drucksachen-Nr. <b>BV/024/2020</b>	Datum 20.01.2020	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt

## Beschlussvorlage öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Jugendhilfeausschuss	25.02.2020						

Inhalt:

Implementierung von niedrigschwelligen Maßnahmen im Landkreis Uckermark 2019

Wenn Kosten entstehen:

Kosten  83.539,68 €	Produktkonto  36750.533290	Haushaltsjahr  2020	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:  €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Förderung von Maßnahmen zum strukturellen Ausbau von Frühen Hilfen im Landkreis Uckermark gemäß Anlage 1 unter der Maßgabe, die in der Begründung genannten Einschränkungen zu berücksichtigen.

gez. Karina Dörk  
Landrätin

gez. Henryk Wichmann  
Dezernent

## Begründung:

Zum 01.01.2012 ist das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen – Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) in Kraft getreten. Auf dieser Grundlage wurde durch den Jugendhilfeausschuss (JHA) am 13.11.2012 und dem Kreistag am 05.12.2012 das Präventionskonzept Frühe Hilfen beschlossen. Nach § 3 KKG ist der örtliche Jugendhilfeträger verpflichtet, Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen zu schaffen und bestehende Netzwerke weiterzuentwickeln.

Das Netzwerk Frühe Hilfen wurde im Dezember 2012 mit dem Ziel der multiprofessionellen Vernetzung und einer möglichst frühzeitigen Information, Beratung und niedrigschwelligen Unterstützung von werdenden Eltern und Familien mit Kindern von 0 bis 3 Jahren initiiert. Das Netzwerk vereint ämter-, einrichtungs- und professionsübergreifende Kooperationspartner und dient als Plattform für Austausch und zur gegenseitigen Informationsvermittlung.

Bis zum Jahr 2017 wurde der Fokus im Rahmen der Netzwerkarbeit auf die vier Ballungszentren Prenzlau, Templin, Schwedt/Oder und Angermünde gelegt.

Mit der Fortschreibung der Präventionskonzeption im Jahr 2017 (Drucksache BV/768/2017) wurde der erreichte Arbeitsstand aus den Jahren 2013 bis 2017 dokumentiert, konkrete Zielsetzungen, die gemeinsam in Fachgesprächen und Arbeitsberatungen er- und überarbeitet wurden, formuliert und festgelegt. Zugleich ist der neue, strukturelle Rahmen für die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben festgehalten. Die relevanten Einrichtungen, Träger, Dienste und Akteure waren am progressiven Gestaltungsprozess der Frühen Hilfen des Landkreises Uckermark beteiligt.

Mit dem 01.01.2018 erfolgt die Steuerung, Planung und Gestaltung der laufenden Netzwerkarbeit durch die Netzwerkkoordination Frühe Hilfen des Jugendamtes mit dem Ziel, eine einfachere, transparente Verbindung zwischen den operativen Akteuren im Sozialraum und der übergeordneten, strategischen Ebene herzustellen. Gleichzeitig ist die Bedarfsermittlung und die daraus resultierende Initiierung von ergänzenden, niedrigschwelligen Angeboten, vor allem im ländlichen Raum sowie das Bauen von Brücken für eine gelingende Zusammenarbeit, prioritäre Aufgabe in Hinblick auf die gelingende strategische Neuausrichtung und die weiterführende Umsetzung der Präventionskonzeption.

Im Fokus steht die flächendeckende Gestaltung des Kinderschutzes in einem umfassenden System von ineinander vernetzenden, proaktiven (präventiven) Maßnahmen im Landkreis Uckermark, um für alle werdenden Eltern und Familien mit Kindern von 0 bis 3 Jahren frühzeitig bedarfsgerechte Unterstützungsangebote vorhalten zu können.

Der Implementierung von sozialraumorientierten und niedrigschwelligen Hilfs- und Unterstützungsangeboten kommt dabei eine besondere Bedeutung zu, um Wechselwirkungen zu fördern und eine flächendeckende Gestaltung und Vernetzung weiterzuentwickeln, die insbesondere den Einbezug ländlicher, infrastrukturell schwacher Gemeinden stärker berücksichtigen.

Im Rahmen der strategischen Neuausrichtung des Netzwerkes Frühe Hilfen sollte, neben der Steuerungsverantwortung der Netzwerkarbeit zum örtlichen Jugendhilfeträger, den Trägern die Möglichkeit gegeben werden, Konzepte hinsichtlich niedrigschwelliger, präventiver Angebote für werdende Eltern und Familien mit Kindern von 0 bis 3 Jahren in den Sozialräumen

zu entwickeln, die nach der Prüfung durch die Verwaltung des Jugendamtes in den Sozialräumen umgesetzt werden können.

Mit der Förderrichtlinie Frühe Hilfen des Landkreises Uckermark (BV/144/2019) ist eine wichtige Grundlage zur Umsetzung der Ziele der Bundesstiftung Frühe Hilfen (gem. § 3 Abs. 4 KKG) und der Präventionskonzeption Frühe Hilfen des Landkreises Uckermark gelegt worden. Mit dieser Richtlinie sollen bedarfsgerechte und vor allem niedrigschwellige Angebote gefördert werden.

Mit der Förderung nach dieser Richtlinie sollen die Angebote gleichzeitig Versorgungslücken für die vorgesehene Zielgruppe schließen und das örtliche Angebot der Frühen Hilfen weiterentwickeln.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen der Verwaltung vier Anträge auf Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zum strukturellen Ausbau von Frühen Hilfen im Landkreis Uckermark mit einem beantragten Fördervolumen von insgesamt 110.523,06 € vor (vgl. Anlage). Das Antragsvolumen der vier Anträge liegt unter dem zur Verfügung stehenden Budget (200.000 EUR).

Ein Antrag wurde durch die Antragsteller zurückgezogen. Es verbleiben drei Anträge zur weiteren Prüfung und Entscheidung. Zwei der verbleibenden Anträge sind Folgeanträge zur Weiterfinanzierung bereits geförderter Maßnahmen aus dem Jahr 2019.

Unter Beachtung gleicher Grundsätze und Maßstäbe hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Höhe der Förderung zu bestimmen und darüber zu entscheiden, welche Einrichtung(en) gefördert werden soll(en).

Unter Berücksichtigung der Kriterien und Grundsätze der genannten Richtlinie wurden alle vorliegenden Anträge durch die Verwaltung des Jugendamtes geprüft und bewertet. Für das Prüfverfahren hat die Verwaltung eine umfangreiche, fachlich fundierte, inhaltlich transparente Bewertungsmatrix erarbeitet und angewendet. Diese bildet somit die Möglichkeit einer Gleichbehandlung aller Anträge und beugt einer willkürlichen Entscheidung vor. Darüber hinaus wurden bei Folgeanträgen die Zwischenberichte zum aktuellen Umsetzungsstand sowie Gespräche mit den Trägern im Rahmen der Prozessbegleitung bei der Antragsprüfung berücksichtigt.

Im Ergebnis empfiehlt die Verwaltung dem Jugendhilfeausschuss, die in der Anlage dargestellten Fördervorschläge unter Beachtung der nachfolgend beschriebenen Maßgaben in den jeweils ausgewiesenen Höhen zu fördern.

### **1. Maßgaben zum Projekt „Frühe Hilfen Brüssow“ – Stephanus gGmbH (Anlage 1, Lfd. Nr. 2) (Folgeantrag)**

Entsprechend der FRL (Punkt B.4.2 – Zuwendungshöhe) können bereits erfolgreich geförderte Maßnahmen, nach ausreichender Darlegung der erfolgreichen Umsetzung, bis zu einer Höhe von 20.000,00 € weiterfinanziert werden.

In begründeten Einzelfällen und in vorheriger Abstimmung mit dem Jugendamt, können, vorbehaltlich vorhandener Haushaltsmittel, auch Zuwendungen außerhalb der vorgegebenen Zuwendungshöhe gewährt werden. Die notwendigen Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

Es kann eingeschätzt werden, dass die geplanten Unterstützungsangebote, insbesondere in Form von früher Beratung und aufsuchender Arbeit, einen Beitrag zur flächendeckenden Versorgung von Schwangeren und Familien mit Kleinkindern im ländlichen Raum des Landkreises Uckermark leisten.

Die Familien sollen durch die Angebote in ihren Kompetenzen gestärkt, zu spezifischen Fragen der kindlichen Entwicklung beraten oder bei Alltagsproblemen unterstützt werden, um so Risikofaktoren zu minimieren. Aus diesem Grund und zum Erhalt bereits bestehender funktionierender Strukturen wird eine Förderung des beantragten Projektes entsprechend des Fördervorschlages (Anlage 1, Lfd. Nr. 2), trotz Überschreitung der Fördergrenze, unter der Maßgabe empfohlen, dass eine regelmäßige Überprüfung (vierteljährlich) des Bedarfes und der Prozessqualität durch den Träger erfolgt.

Es wird empfohlen, den Umfang des Angebotes um insgesamt 10 Stunden/Woche zu reduzieren. Zur Durchführung des Projektes reduziert sich somit die Personalstellenanteil von 1,0 auf 0,75 VZÄ. Eine Minderung der Fördersumme ergibt sich aus dem fehlenden Bedarf hinsichtlich der konzeptionell beschriebenen Maßnahmen im Bereich der Frühen Hilfen. Der geplante Angebotsumfang hinsichtlich der Eltern-Kind-Gruppen im Konzept ist vor dem Hintergrund des bestehenden Bedarfes unzureichend begründet.

Die Mitwirkung der Eltern wird vorausgesetzt. Die Angebote der Frühen Hilfen sollen auf ein frühzeitiges, präventives und niedrigschwelliges Handeln ausgerichtet sein.

Förderfähig sind ausschließlich Angebote und Maßnahmen, die sich an alle (werdenden) Eltern und Familien mit Kindern im Alter von null bis drei Jahren richten. Von der Förderung ausgeschlossen sind Angebote der Kinderbetreuung, Leistungen der Frühförderung (rechtzeitige Intervention bei Erkennen von Entwicklungsverzögerungen) sowie der Krankenkassen wie zum Beispiel originäre Aufgaben der Hebamme (Anleitung zur Babymassage) und die Weiterbildung beziehungsweise Beratung von Fachkräften (bspw. innerhalb der Kindertagesstätte).

## **2. Maßgaben zum Projekt „GustE- Gemeinsam zu einer starken Elternschaft“ – IG Frauen und Familie Prenzlau e.V. (Anlage 1, Lfd. Nr. 3)**

Es kann eingeschätzt werden, dass die geplanten Gruppenangebote einen Beitrag zur flächendeckenden Versorgung von Schwangeren und Familien mit Kleinkindern im Landkreises Uckermark leistet und im Raum Angermünde Versorgungslücken schließt. Das o. g. Projekt mit seinen Angeboten bietet Familien einen niedrigschwelligen, alltagsnahen und offenen Zugang. Eltern und Kinder sollen in ihrer ganz frühen Entwicklungsphase präventiv begleitet, in Fragen der kindlichen Entwicklung beraten, in ihrer Beziehungs- und Erziehungskompetenz gestärkt und bei Bedarf in weitere Unterstützungsangebote vermittelt werden.

Die Prüfung ergab, dass das Projekt in summa förderfähig ist. Die im eingereichten Kosten- und Finanzierungsplan aufgeführten Aufwendungen durch Honorarkosten, sind aufgrund der fehlenden Berücksichtigung in den konzeptionell beschriebenen Maßnahmen nicht förderfähig. Die beantragte Fördersumme von 21.700 Euro reduziert sich folglich begründet auf 17.700 Euro.

Die Mitwirkung der Eltern wird vorausgesetzt. Die Angebote der Frühen Hilfen sollen auf ein frühzeitiges, präventives und niedrigschwelliges Handeln ausgerichtet sein und sich nachweislich an werdende Mütter, Väter und Familien mit Kindern im Alter von 0 bis unter drei Jahren richten.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Angebote der außerfamiliären Kinderbetreuung, Leistungen der Frühförderung (rechtzeitige Intervention bei Erkennen von Entwicklungsverzögerungen) sowie der Krankenkassen wie zum Beispiel originäre Aufgaben der Hebamme (Anleitung zur Babymassage) und die Weiterbildung beziehungsweise Beratung von Fachkräften.

Die Verwaltung empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss die Förderung des beantragten Projektes entsprechend des Fördervorschlages (Anlage 1, Lfd. Nr. 3) unter der Maßgabe, dass eine regelmäßige Überprüfung (vierteljährlich) der Prozess- und Planungsqualität durch den Träger erfolgt.

### **3. Maßgaben zum Projekt „Präventionsangebot für werdende Eltern und Stärkung der Bindung für Eltern mit Kinder von 0-3 Jahren“ – EJF gAG (Anlage 1, Lfd. Nr. 4) (Folgeantrag)**

Es kann eingeschätzt werden, dass das geplante präventive Gruppenangebot einen Beitrag zur flächendeckenden Versorgung von Schwangeren und Familien mit Kleinkindern im Landkreis Uckermark leistet. Die Familien sollen durch das Angebot frühzeitig erreicht und in ihrer Beziehungs- und Erziehungskompetenz gestärkt werden. Das Fürsorge- und Verantwortungsbewusstsein sowie die Selbstwirksamkeit und Empathiefähigkeit der Eltern sollen gestärkt werden. Der Schwerpunkt des Gruppenangebotes liegt auf der frühzeitigen Förderung der Eltern-Kind-Bindung, um somit eine gelingende Elternschaft zu stärken und damit den Grundstein für das gesamte weitere Leben zu legen.

Die Prüfung ergab, dass die in der Förderrichtlinie (Punkt B.4.9 Verhältnismäßigkeit) ausgewiesenen Fördergrenzen hinsichtlich der Verteilung von Personal- und Sachkosten nicht eingehalten wurden.

Da die Sachkosten für die Umsetzung der in Konzeption beschriebenen Maßnahmen unabdingbar scheinen, wird trotz Nichteinhaltung der Verteilung von Personal- und Sachkosten, die Förderung des Vorhabens wie beantragt empfohlen, insbesondere zum Erhalt bereits bestehender funktionierender Strukturen.

Die Verwaltung empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss die Förderung des beantragten Projektes entsprechend des Fördervorschlages (Anlage 1, Lfd. Nr. 4) unter der Maßgabe, dass eine regelmäßige Überprüfung (vierteljährlich) der Prozessqualität und des Bedarfes durch den Träger erfolgt.

### **Anlagenverzeichnis:**

Übersicht Anträge auf Förderung von Maßnahmen zum strukturellen Ausbau von Frühen Hilfen 2020